

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00585 vom 11. September 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00585

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00585 du 11 septembre 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00585 del 11 settembre 2014

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer machte unter anderem geltend, die mangelhafte Begründung der angefochtenen Verfügung stelle eine Gehörsverletzung dar (Urk. 1 S. 4 f. Ziff. 11).

E. 1.2

Verfügungen der Versicherungsträger müssen, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen, eine Begründung enthalten, d.h. eine Darstellung des vom Versicherungsträger als relevant erachteten Sachverhaltes und der rechtlichen Erwägungen (Art. 49 Abs.

E. 1.3

) als geheilt zu erachten. 2.

2.1

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5 mit Hinweisen). Eine Veränderung der gesundheitlichen Verhältnisse liegt auch bei gleich gebliebener Diagnose vor, wenn sich ein Leiden in seiner Intensität und in seinen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit verändert hat (Urteile des Bundesgerichts 9C_261/2009 vom 11. Mai 2009 E. 1.2 und I 212/03 vom 28. August 2003 E. 2.2.3). Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar. 2.2

Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht; vorbehalten bleibt die Rechtsprechung zur Wiedererwägung und prozessualen Revision (BGE 134 V 131 E. 3 und 133 V 108 E. 5.4 mit Hinweis).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Verfügung verzichtbar, wenn bei einer von Amtes wegen durchgeführten Revision keine leistungsbeeinflussende Änderung der Verhältnisse festgestellt wurde (Art. 74 ter lit. f der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV) und die bisherige Invalidenrente daher weiter ausgerichtet wird. Wird auf entsprechende Mitteilung hin keine Verfügung verlangt (Art. 74 quater IVV), ist jene in Bezug auf den Ver gleichszeitpunkt einer (ordentlichen) rechtskräftigen Verfügung gleichzustellen (Urteile des Bundesgerichts 9C_771/2009 vom 10. September 2010 und 9C_586/2010 vom 15. Oktober 2010, je E. 2.2, mit Hinweisen). 2 .3

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorak ten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuch tet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c). 2 .4

In Bezug auf Berichte von Hausärztinnen und Hausärzten darf und soll das Gericht der Erfahrungstatsache Rechnung tragen, dass diese mitunter im Hin blick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patientinnen und Patienten aussagen (BGE 125 V 351 E. 3b/cc).

Eng damit verwandt ist, dass rechtsprechungsgemäss im Rahmen der Beweis wür digung die Verschiedenheit von Behandlungsauftrag einerseits und Begut achtungsauftrag andererseits

von Bedeutung sind (vgl. BGE 135 V 465 E.

4.5 S.

470 und Urteile des Bundesgerichts 9C_842/2009 vom 17. November 2009 E.

E. 1.4

Ob die eher knappe Begründung der angefochtenen Verfügung eine Gehörsver letzung darstellt, kann offen bleiben, wäre eine solche doch gemäss der darge legten Rechtsprechung (vorstehen E.

E. 2

Der Versicherte erhob gegen die Verfügung vom 23. Mai 2013 (Urk. 2) am 24.

Juni 2013 Beschwerde und beantragte, sie sei aufzuheben und die Beschwer degegnerin sei zu verpflichten, ihm die gesetzlichen Leistungen, ins besondere eine ganze Rente, auszurichten (Urk. 1 S. 2 oben Ziff. 1-2).

Die IV-Stelle beantragte mit Beschwerdeantwort vom 30. August 2013 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 5) .

Am 7. Februar 2014 erstattete der Beschwerdeführer eine Replik (Urk. 10), reichte einen ärztlichen Bericht (Urk. 11) ein und stellte einen weiteren in Aus sicht (Urk. 10 S. 2). Am 3. März 2014 verzichtete die Beschwerdegegnerin auf Duplik (Urk. 13), was dem Beschwerdeführer am 5. März 2014 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 14). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.2

, 8C_768/2011 vom 7. Februar 2012 E. 5.3.3, 9C_748/2011 vom 1.

De zember 2011 E. 3.3, 9C_400/2010 vom 9. September 2010 [in BGE 136 V 376 nicht publizierte] E. 5.2, 9C_865/2009 vom 3. Dezember 2009 E. 3.2, 9C_24/2008 vom 27. Mai 2008 E. 2.3.2, 9C_801/2007 vom 7. Februar 2008 E.

3.2.2, I 783/05 vom 18. April 2006 und I 506/00 vom 13. Juni 2001, sowie der im Strafrecht ergangene BGE 124 I 170 E. 4).

E. 2.5

Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zuge mutet werden können (BGE 125 V 256 E. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 E.

4b/cc). Invaliditätsgrad und Rentenanspruch („Berentung“) hingegen sind Fragen, die nicht von der Medizin, sondern von der Rechtsanwendung zu beantworten sind.

E. 3

.1

Die Beschwerdegegnerin ging in der angefochtenen Verfügung davon aus, eine Veränderung des Gesundheitsschadens sei lediglich für die Zeit der Hospitalisation vom 2. November bis 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.